

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.03.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-131/08

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2169

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Breitenseer Straße 28

1140 WIEN

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **29. März 2012**

bis: **29. März 2017**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "REV BASIC...30" bzw. "REV DUO...30" und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

- 1.1.2 Es werden je nach Ausführungsart des Revisionsabschlusses die Ausführungsvarianten "REV BASIC...30" und "REV DUO...30" unterschieden.

- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einer inneren und ggf. aus einer äußeren Klappe sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Innere/äußere Klappe und Rahmen müssen eine Einheit bilden.

- 1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Innern von Gebäuden geeignet.

- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1² im geschlossenem Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

- 1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 600 mm x 600 mm

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Abschnitt 3.2.2 eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

³ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

und DIN 4102-4/A1:2004-11
und DIN 4102-22:2004-11

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2 Aufbau

2.1.2.1 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einer inneren Klappe, in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsabschlusses ggf. aus einer vorgesetzten, äußeren Klappe (optische Verkleidung), der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.2.2 Innere Klappe, Rahmen und äußere Klappe (optische Verkleidung)

Innere Klappe

Die mindestens 30 mm dicke, innere Klappe des Revisionsabschlusses ist aus zwei 15 mm dicken Brandschutzplatten⁵ herzustellen, die unter Verwendung von geeigneten Stahlklammern miteinander verbunden sind. Die Klappe ist im Falzbereich vierseitig umlaufend mit einer Ablationsbeschichtung⁵ beschichtet.

Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsabschlusses aus zwei (Bautiefe ≥ 30 mm) bzw. drei (Bautiefe ≥ 45 mm) Brandschutzplatten⁵, die unter Verwendung von Stahlklammern miteinander verbunden sind. Der Rahmen kann wahlweise mit einem sog. Aufstockelement ausgeführt werden. Die Falzgeometrie des Rahmens ist gemäß den Anlagen 1 und 2 auszubilden.

Äußere Klappe (optische Verkleidung)

Die äußere Klappe des Revisionsabschlusses besteht aus Brandschutzplatten⁶ und/oder einer Blechabdeckung⁶. Die Stirnseiten dürfen mit einem Kantenschutz⁶ versehen sein.

2.1.2.3 Dichtung

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

2.1.2.4 Verschlüsse

Die innere Klappe muss in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses mit zwei bis vier Verschlüssen in Form von Schubriegeln⁶ oder Schließblechen⁶ ausgeführt werden (s. Anlagen 1 und 2). Die innere Klappe darf mit Öffnungsschlaufen⁶, die beim Öffnen und Schließen des Revisionsabschlusses als Griffe dienen, ausgestattet werden.

Die äußere Klappe muss in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsöffnungsverschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit speziellen Verschlüssen⁶ ausgeführt werden.

2.1.2.5 Zubehörteile

Die innere Klappe muss gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ oder mit einer Fangsicherung⁶ ausgeführt werden.

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die äußere Klappe muss gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ ausgeführt werden.

2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN EN 1364-1⁷ bestimmt.⁸ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "REV BASIC...30" bzw. "REV DUO...30"
(Die Ausführungsvariante "REV BASIC...30" bzw. "REV DUO...30" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses ist jeweils zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2169
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 3.2.4 -
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau

⁷

DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

⁸

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile / Einbau

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.
- 3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.2 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

3.2.2 Einbau in Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- 3.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten bestehen.
- 3.2.2.2 Der Aufbau der Wände des Installationsschachts muss den Bestimmungen der im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse
 - P-3077/0679-MPA BS vom 24.03.2004, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 19.12.2005, 24.03.2009, 24.09.2009, 04.01.2010 und 24.08.2010,
 - P-3079/0699-MPA BS vom 24.03.2004, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 19.12.2005, 24.03.2009, 24.09.2009, 04.01.2010 und 24.08.2010,
 - P-3217/2078-MPA BS vom 02.03.2004, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 06.06.2007 und 13.01.2012
 - P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 20.04.2010 und 24.08.2010,
 - P-3547/8624-MPA BS vom 19.03.2004, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 28.10.2005, 06.09.2007 und 24.08.2010,
 - P-3626/6268-MPA BS vom 18.06.1998, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 12.01.2004, 12.06.2005 und 30.08.2010,
 - P-SAC 02/III-245 vom 23.02.2007
 - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹¹ - entsprechen.
- 3.2.2.3 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend ggf. verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1¹² angeordnet werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

3.2.3 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 an den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Zwischen den vierseitig umlaufenden Ständer- und Riegelprofilen und der Beplankung der Installationsschachtwand sind ggf. Streifen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. aus Gips, anzuordnen (s. Anlage 4). Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

¹⁰ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

¹¹ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² DIN 18182-1:2007-12

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit

- einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ oder
- nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

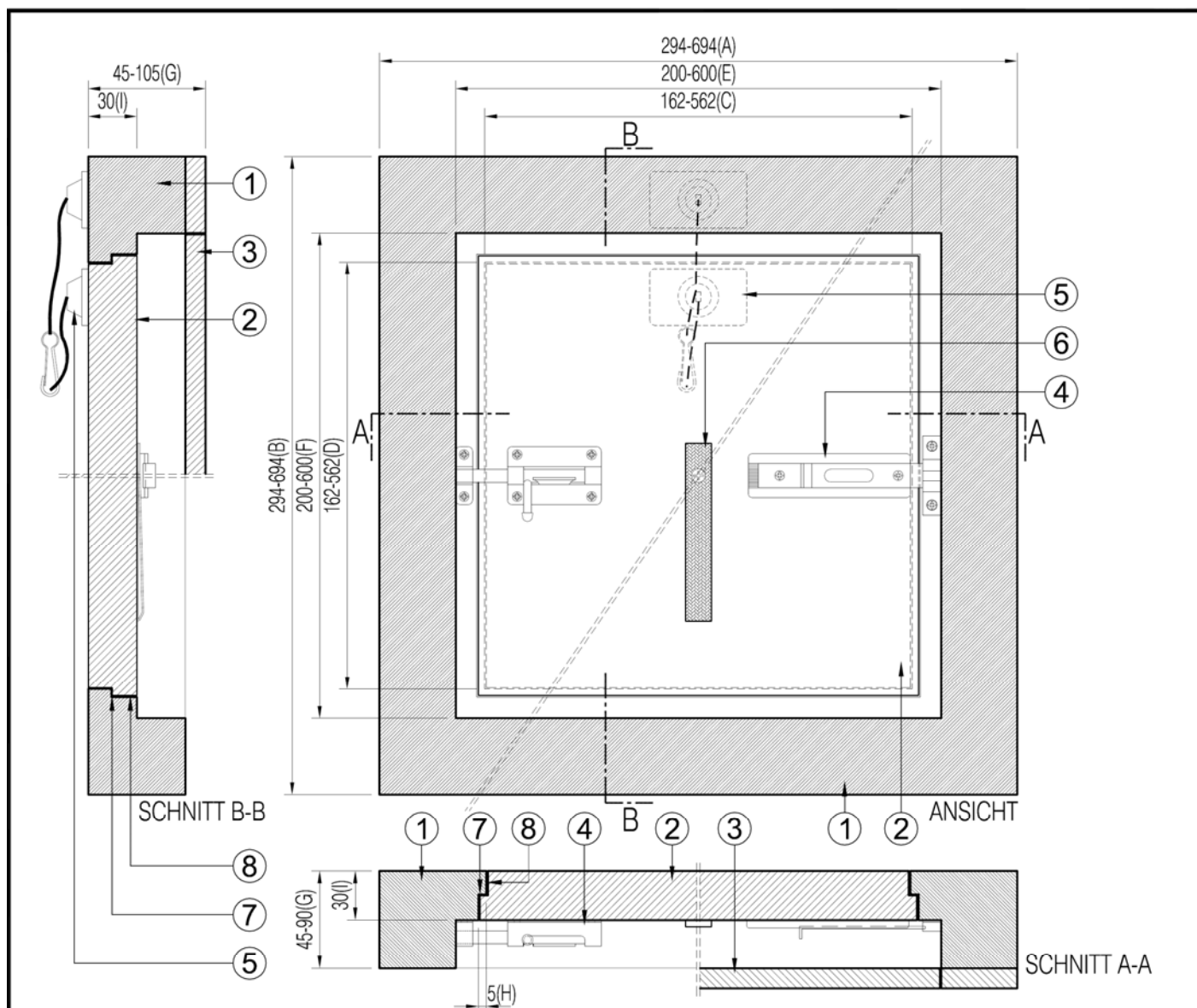
Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

4.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaße ¹ [A x B] [mm]	Durchreiche ¹ [C x D] [mm]	Optische Verkleidung [E x F] [mm]	Bautiefe [G] [mm]	Stufen- falz [H] [mm]	Stärke ⁴ [I] [mm]	Anzahl von		
									Schieber/Seite A-A B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ³ (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/... FIREREV/Duo/...	.../ohne ² ; .../GPR; .../VKW; .../VKS; .../ZS; .../GP;	200 x 200	294 x 294	162 x 162	200 x 200	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2	2
		300 x 300	394 x 394	262 x 262	300 x 300	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2	2
		400 x 400	494 x 494	362 x 362	400 x 400	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2	2
		500 x 500	594 x 594	462 x 462	500 x 500	45 - 105	5	30	1-1 1-1	4	2
		600 x 600	694 x 694	562 x 562	600 x 600	45 - 105	5	30	1-1 1-1	4	3
										rund	

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der zugelassenen Größen möglich!

² ohne optische Verkleidung

³ Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 150 mm

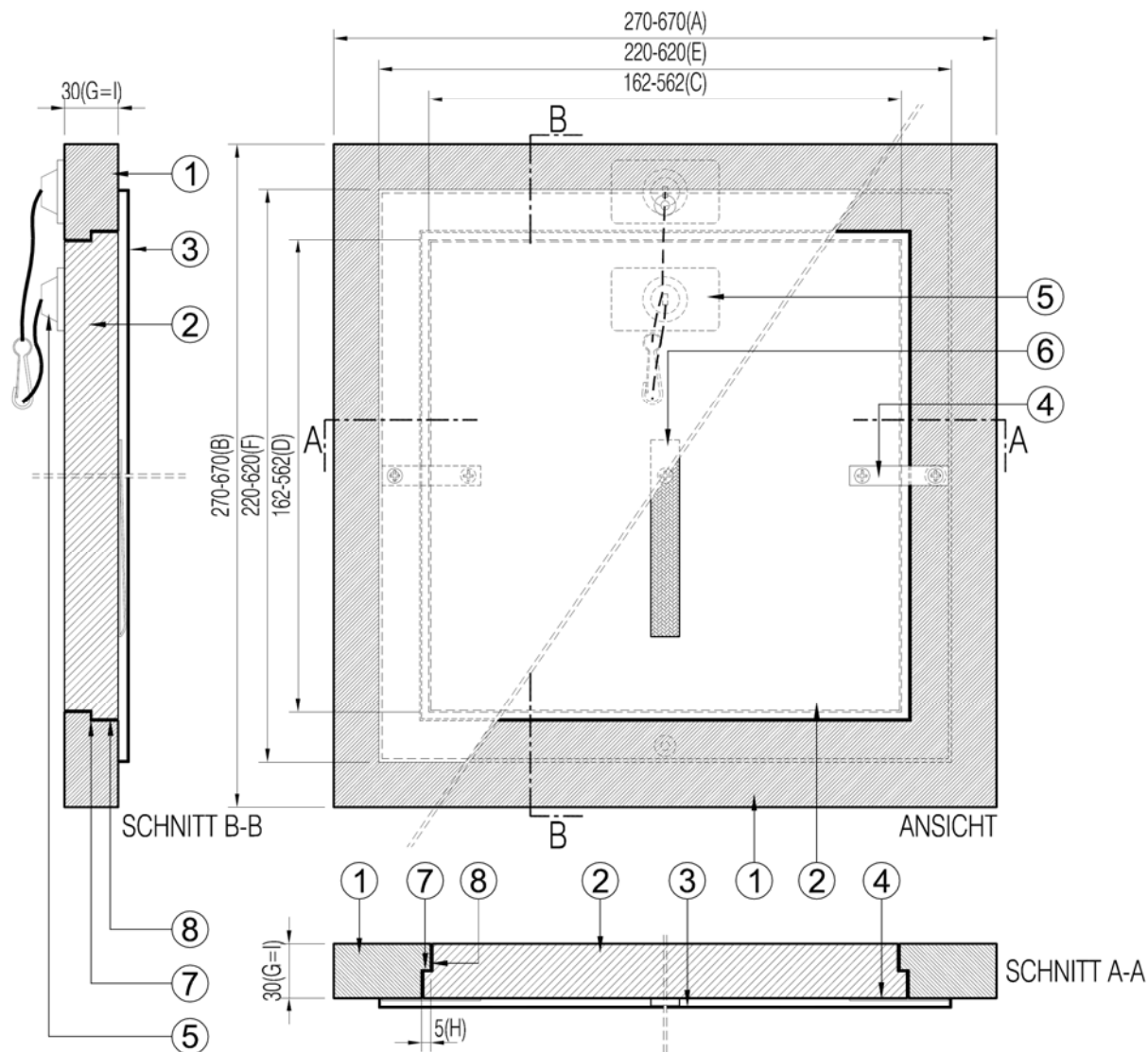
⁴ Der Aufbau der inneren Klappe besteht aus 2x15 mm Platten.

Positionsliste s. Anlage 4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 1

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaße ¹ [A x B][mm]	Durchreiche ¹ [C x D][mm]	verschraubte Abdeckplatte [E x F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke ³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schließblech/Seite A-A	Schließblech/Seite B-B	Schließblech insgesamt	Befestigungs- schrauben ² (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/...	.../S (mit verschraubter Abdeckplatte)	200 x 200	270 x 270	162 x 162	220 x 220	30	5	30	0-0	1-1	2	2
		300 x 300	370 x 370	262 x 262	320 x 320	30	5	30	0-0	1-1	2	2
		400 x 400	470 x 470	362 x 362	420 x 420	30	5	30	0-0	1-1	2	2
		500 x 500	570 x 570	462 x 462	520 x 520	30	5	30	1-1	1-1	4	2
		600 x 600	670 x 670	562 x 562	620 x 620	30	5	30	1-1	1-1	4	3

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der zugelassenen Größen möglich!

² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 150 mm

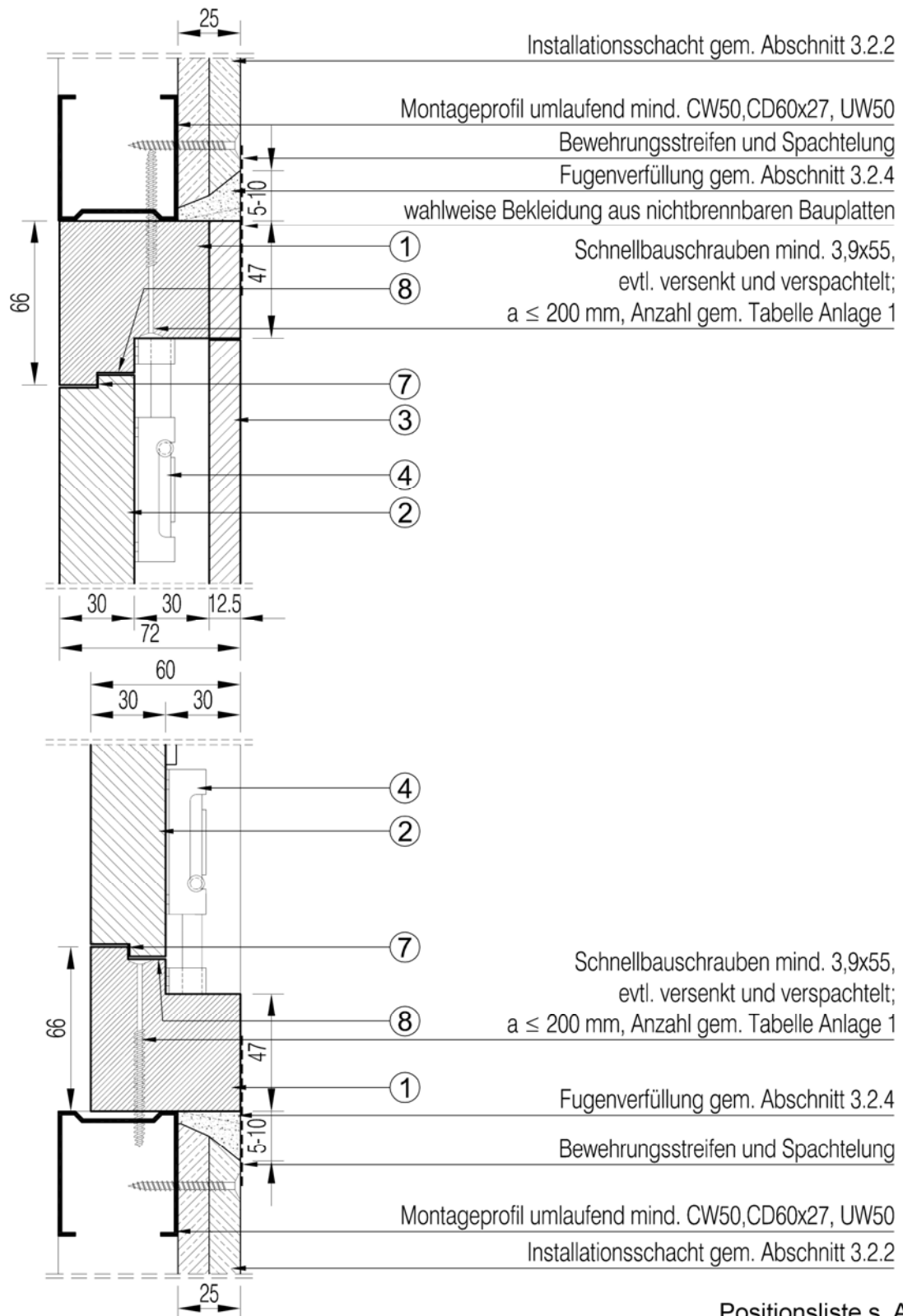
³ Der Aufbau der inneren Klappe besteht aus 2x15 mm Platten.

Positionsliste s. Anlage 4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 2

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -



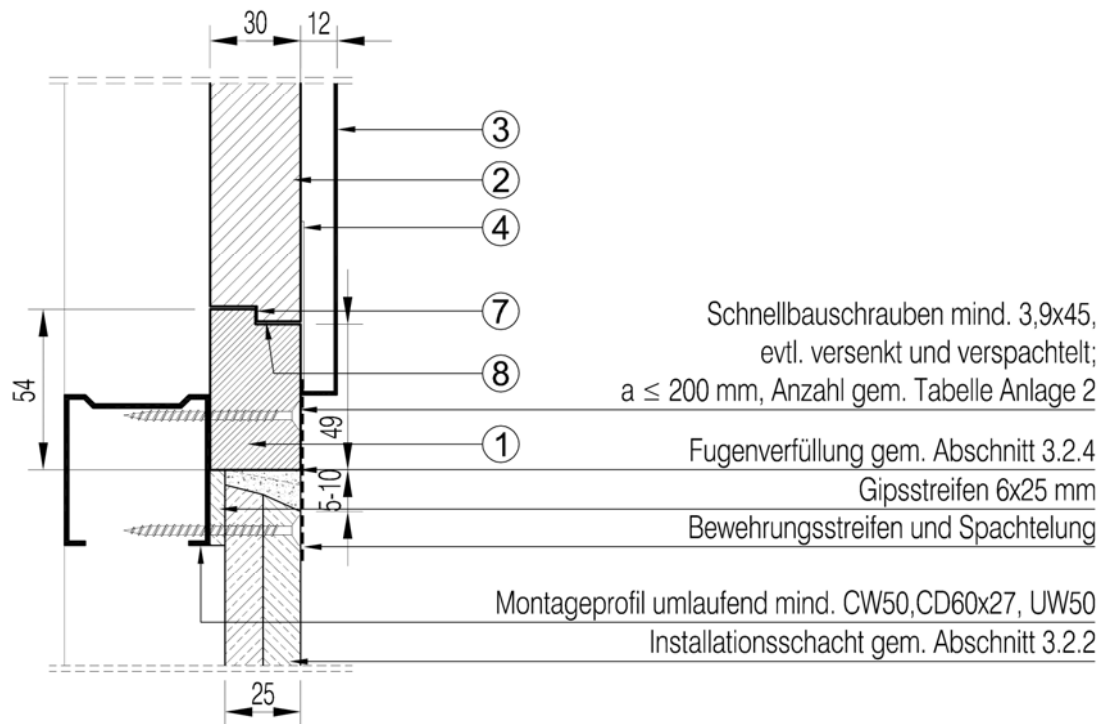
- Horizontalschnitt sinngemäß -

Positionsliste s. Anlage 4
alle Maße in mm, M 1:2

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 3

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2
-Vertikalschnitt-



- Horizontalschnitt sinngemäß -

POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innere Klappe aus Brandschutzplatten
3. Äußere Klappe (Optische Verkleidung)
aus Brandschutzplatten und/oder eine Blechabdeckung
4. Schieber (flach oder rund) oder Schließblech
5. Scharnier oder Fangsicherung
6. Schlaufe
7. Dichtung
8. Umlaufende Ablationsbeschichtung

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

alle Maße in mm, M 1:2

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2
-Vertikalschnitt und Positionsliste-

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen , insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5